

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2025)

zum Thema:

Beratung für Hochstrittige Eltern: Nachfragen zur Drucksache 19/10750

und **Antwort** vom 2. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22616

vom 20. Mai 2025

über Beratung für Hochstrittige Eltern: Nachfragen zur Drucksache 19/10750

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Auswirkungen haben Trennungen auf das Kindeswohl gemäß wissenschaftlichen Studien?

Zu 1.: Die Trennung der Eltern kann für Kinder belastend sein, da sie einhergeht mit Veränderungen vertrauter und wichtiger Beziehungen und Lebensgewohnheiten für die Familienmitglieder. Die Bundeskonferenz für Erziehung, Familien- und Jugendberatung (bke) als bundesweiter Dachverband der Erziehungsberatungsstellen schreibt hierzu beispielsweise: „Trennung und Scheidung sind mit der Vorstellung verbunden, dass sie zur Beendigung der vorhandenen Konflikte und zur emotionalen Abgrenzung der Partner führen. In vielen Fällen dauern die Auseinandersetzungen jedoch an und nicht selten verschärfen sie sich gerade durch das Trennungs- und Scheidungsgeschehen. Bezieht sich das dann häufig hoch konflikthafte Geschehen auch auf Kinder und die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs, so können extreme Spannungen und Belastungen für alle Beteiligten entstehen“¹. Der Senat führt selbst keine Forschungen zum benannten Thema durch. Hier kann auf die einschlägige Fachliteratur sowie öffentlich zugängliche Quellen verwiesen werden. Es kann insbesondere auf die öffentlich

¹ <https://www.bke.de/fachinfos/stellungnahmen/informationen-105-bke-stellungnahme-zur-beratung-hoch-strittiger-eltern>

zugänglichen Handlungsempfehlungen der bke z.B. zu den Themen „Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ oder „Zur Beratung hoch strittiger Eltern“ verwiesen werden. Mit den Handlungsempfehlungen der bke werden relevante Fachstandards für die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen veröffentlicht. Daneben kann auf ein durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beauftragte Forschungsvorhaben verwiesen werden. Die beauftragte Studie befasste sich mit der Frage, wie sich Trennung und Scheidung der Eltern auf die Kinder auswirken. Das Ziel des Forschungsvorhabens war es, darüber Erkenntnisse zu gewinnen, wie sich die Gestaltung des Umgangs im Falle der Trennung oder Scheidung der Eltern auf das Kindeswohl auswirkt.²

2. Wie wird in Berlin der Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft (HSE) gesichert?

Zu 2.: In allen Kinderschutzfällen wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a achttes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Land Berlin nach den Verfahrensvorgaben der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz (AV Kinderschutz JugGes) umgesetzt. Danach wird bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 8 a SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt und in Abstimmung mit den Eltern ein Hilfe- und Schutzkonzept erstellt. Bei hochstrittigen Eltern kann das Hilfe- und Schutzkonzept den Zugang zu Beratungsangeboten u.a. von spezialisierten Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft enthalten. Sind Eltern nicht bereit oder in der Lage die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ist durch das Jugendamt eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

² <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-in-trennungsfamilien-staerken-und-ihre-anliegen-beruecksichtigen-229046>

3. Auf ezi-berlin.de heißt es: „Das Problem der Beratung HSE ist gegenwärtig in Österreich besonders aktuell. Denn seit der letzten Kinderrechtsreform 2013 müssen alle Eltern, die sich scheiden lassen wollen, nachweisen, dass sie sich haben aufklären lassen über die Auswirkungen des Trennungs- und Scheidungsgeschehens auf die Kinder, mögliche Gefahren für die kindliche Entwicklung und darüber, was ihre Kinder aktuell von ihren Eltern am dringendsten brauchen. Darüber hinaus gehört zum Standardrepertoire der Familiengerichte bei HSE die richterliche Anordnung von 5-10 Stunden Erziehungsberatung.“ Wie ist die österreichische Praxis der Verordnung von Familien- und Elternberatung nach § 95 oder Erziehungsberatung nach § 107 fachlich, rechtlich und politisch zu bewerten? Welche positiven und negativen Folgen sind damit nach Kenntnis des Senats verbunden? Welche wissenschaftlichen Evaluationen gibt es dazu?

4. Auf der Seite verein-fema.at heißt es zur Anordnung von Eltern- oder Erziehungsberatung: „Gerade bei strittigen oder hochstrittigen Scheidungen ist allerdings eine Einigung durch eine Eltern- oder Erziehungsberatung unwahrscheinlich. Besonders, wenn bereits Gewalt vorgefallen ist, bedeutet dies, dass das Opfer retraumatisiert wird und mit dem Täter regelmäßig zusammentreffen muss. Der Opferschutz, der eigentlich durch die Istanbul-Konvention garantiert wird, wird somit durch die Elternberatung ausgehebelt.“ Inwiefern wäre eine Anordnung von Eltern- oder Erziehungsberatung sinnvoll, insofern Konstellationen mit Gewaltvorfällen davon ausgespart blieben?

Zu 3. und 4.: Eine Beratung kann eine sachgerechte Unterstützungsmaßnahme bei einer Trennung sein, damit die Eltern die Situation des Kindes im Elternstreit erkennen und wieder in die Lage versetzt werden, ihrer elterlichen Verantwortung nachzukommen, miteinander im Interesse des Kindes zu kommunizieren, den Umgang zuzulassen oder wahrzunehmen. Die Gerichte weisen daher in Umgangs- und Sorgeverfahren im Erörterungstermin regelmäßig gemäß § 156 Abs.1 Satz 2 FamFG auf die Möglichkeiten der Beratung hin. Wenn die Eltern für eine Beratung ausreichend motiviert erscheinen oder sich selbst eine Beratungsstelle suchen möchten, kann das Gericht z.B. mit den Eltern und den weiteren Beteiligten im Rahmen einer Verfahrensabsprache die Wahrnehmung einer Elternberatung vereinbaren.

Auch die Anordnung einer Beratung durch das Familiengericht im laufenden Verfahren ist nach § 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG möglich, liegt aber für jeden konkreten Einzelfall im Ermessen des Gerichts. In Umgangsverfahren kann zudem nach § 1684 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Endentscheidung eine Beratungsaufgabe erteilt werden, wenn dies trotz Entscheidungsreife erforderlich erscheint. Die Beratungsanordnung kann aber in beiden Fällen nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die Beratungsanordnung zielt im Wesentlichen auf Eltern, die zögern, aber ein erkennbares Einigungspotential haben und bei denen im Erörterungstermin durch Gericht und Jugendamt eine gewisse Offenheit und Grundmotivation für die Beratung erreicht werden kann. Bei einer strikten Ablehnung durch einen oder beide Elternteile wird eine

Beratungsanordnung dagegen in der Regel nicht sinnvoll sein. Denn die Motivation der Eltern ist ein wesentlicher Aspekt für den Erfolg der Beratung. Wenig Erfolg haben Beratungsanordnungen nach wissenschaftlichen Studien zudem, wenn Eltern ein zu hohes Konfliktniveau haben, die Eltern verbal aggressiv auftreten oder sich zu starke gegenseitige Vorwürfe machen, Gewalt vorgefallen ist oder ein Elternteil dem Anderen Gewaltvorwürfe macht (vgl. Fichtner, ZKJ 2018, 257-263).

Vor diesem Hintergrund ist die bestehende Rechtslage, dass die Anordnung einer Beratung im Ermessen des Gerichts liegt, das im Anhörungstermin gemeinsam mit dem Jugendamt erörtert, ob eine Beratung im konkreten Einzelfall aussichtsreich und erfolgreich erscheint, aus fachlicher Sicht ein zielführender Ansatz und der Anordnung einer Erziehungsberatung als Standardrepertoire vorzuziehen.

Berlin, den 2. Juni 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie